

§§ 552-603 – Vorbemerkungen

Gewillkürte Erbfolge

Stand 14.12.2023

§§ 552-603 (neununddreißig §§)

Allgemein (zT auch zum gesamten Erbrecht):

- Das gesamte Erbrecht (und damit auch die §§ 552 ff) wurde im Zuge des großen ErbRÄG 2015 zum 1.1.2017 komplett neu formuliert. Dabei wurde bewusst auf die Verständlichkeit der Sprache Wert gelegt (s ErlRV 688 BlgNR 25. GP 1). Deshalb besteht in allen erbrechtlichen Abschnitten (Achstes bis Fünfzehntes Hauptstück; §§ 531-824) nur relativ geringer unmittelbar sprachlicher Verbesserungsbedarf. Vor allem strukturell ist hingegen noch nicht alles ideal; vieles kann noch klarer gesagt oder konkret(er) geregelt werden.

Einzelaspekte:

- Anordnungen wie in **§ 553**, wonach die Auslegung so erfolgen soll, „dass der vom Verstorbenen angestrebte Erfolg eintritt und ...“, sind problematisch, da sie regelmäßig in Konflikt mit anderen Auslegungsregeln, aber vor allem auch Formgeboten, geraten.
- **§ 559** ist besonders schwer verständlich.
- Die Anwachsungsregel des **§ 560** erfasst ihrem Eingangswortlaut nach nur Verfügungen über die gesamte Verlassenschaft. Das Zuweisungsproblem hinsichtlich eines frei gewordenen Anteils kann aber auch sonst auftreten. Hier besteht zusätzlicher Regelungsbedarf.
- Die Regeln zur Testierfähigkeit (**§§ 566 ff**) sind trotz massiver Änderungen der Regeln über Handlungs-, Entscheidungs- und Geschäftsfähigkeit durch das ErwSchG (BGBl I 2017/59) wortgleich bestehen geblieben.
- In **§ 580** ist unklar, was mit „den Inhalt eingesehen“ genau gemeint ist.
- In **§ 586** ist die Regelung der Folgen eines Widerrufs bei gegenseitiger Erbeinsetzung nicht gut gelungen; tatsächlich geht es um die Auslegung einer solchen Verfügung (im Zweifel Wechselbezüglichkeit und deshalb, weil so gewollt, Wegfall auch der anderen Erbeinsetzung).

- Die Bedeutung des Verweises bei der Schenkung auf den Todesfall (**§ 603**) auf § 1253 sollte aus dem Gesetz eindeutig hervorgehen.
- Einige **Überschriften** sind nicht ganz passend bzw verbesserungsfähig (so vor den §§ 553, 559, 564, 565, 569, 584 oder 590).

speziell zu Sprache und Verständlichkeit (zT auch zum gesamten Erbrecht):

- Bereits der Ausdruck „**gewillkürte**“ Erbfolge erscheint etwas veraltet und noch weniger als „Erblasser“ allgemeingebräuchlich. Besser eventuell: Erbfolge „nach dem Willen“ des Verstorbenen (bzw Erblassers). Ähnliches gilt für „Anwachsung“ oder „Erbstück“ (wird in der Alltagssprache mit anderer Bedeutung verwendet).
- Viele Wörter des Originaltextes werden unnötigerweise (zB „künftige“ Verlassenschaft) und ohne normative Bedeutung verwendet. Manches (wie zB „letztwillige Verfügung“) wiederholt sich in einem Satz. Hier kann oft ohne Verlust an Klarheit oder sogar zwecks leichter Verständlichkeit verkürzt werden.
- Oft kann einfacher und klarer formuliert werden (so zB in **§ 554**).
- Generell wird in manchen Originaltexten das normativ Zentrale oder die an einen Tatbestand geknüpfte Rechtsfolge nicht oder nicht hinreichend deutlich (zB in **§ 556**, wo überdies nicht aller in diesem Zusammenhang denkbarer Fallgruppen gedacht wird).
- In **§ 559** ist von unbestimmbaren Personen die Rede, die nach dieser Norm aber trotzdem etwas bekommen. Der Ausdruck ist daher grob verfehlt. Ebenso sollte (etwa durch ein Beispiel) konkretisiert werden, was unter den davor genannten „bestimmbaren Personen“ genau zu verstehen ist. Überdies ist nicht klar, was mit „nebeneinander zu einzelnen Anteilen“ gemeint ist (Aufteilung nach Köpfen oder nach Stämmen).
- Die Anordnung des **§ 565** („Der letzte Wille muss ...“) erscheint wenig gelungen; es geht um (dauerhafte) Wirksamkeit, was im Text (ähnlich wie in § 869) klar Ausdruck finden sollte.
- Bei **§ 580** ist unklar, was „den Inhalt eingesehen haben“ bedeuten soll. Warum nicht „gelesen“; und eingesehen vor dem Vorlesen?
- In **§ 582 Abs 2** ist die Formulierung „Im Notfall kann sich das Gericht zu der Person begeben, die eine letztwillige Verfügung errichten will“, doppelt unklar: Der Notfall wird nicht definiert und „kann“ passt nicht recht.

- Beim Nottestament (**§ 584**) ist schon die Tatbestandsformulierung „Droht aus Sicht des letztwillig Verfügenden unmittelbar die begründete Gefahr, dass er stirbt oder die Testierfähigkeit verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag“ wenig klar; es bleibt offen, ob und inwieweit es auf subjektive Einschätzungen des Erblassers ankommt. Überdies sollte auch eine (sonstige) „Notverfügung“ ohne Erbeinsetzung möglich und unter den Voraussetzungen des § 584 wirksam sein.
- „Zettel oder auf eine andere Urkunde“ in **§ 585!**
- In **§ 586** wird eine Vermutungs- bzw Zweifelsregel in ganz ungewöhnlicher Form („kann ... geschlossen werden“) formuliert.
- „Verfasser“ (der letztwilligen Verfügung) in den **§§ 590 f** ist missverständlich (gemeint ist der Schreiber, nicht hingegen der, von dem der Text stammt).

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- Die zentrale Rechtsfolgenregel des **§ 601** zur Unwirksamkeit formmangelhafter letztwilliger Verfügungen ist unrichtig, da die Teilwirksamkeit fehlt, wenn der Formmangel nur einzelne Teile der Verfügung betrifft, was vor allem bei bloß relativer Zeugnisunfähigkeit der Fall ist.

im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- Bei der Anwachsung (**§ 560**) sollte gesetzlich geregelt werden, was geschieht, wenn der Erblasser zugunsten mehrerer, aber nur über einen Teil der Verlassenschaft verfügt hat und dann einer der Begünstigten (Erben) nicht zum Zug kommt, sein Anteil also frei wird. Hier besteht derzeit eine Gesetzeslücke.
- Die Regelung des Verfügens im lichten Augenblick (**§ 568**) sollten überdacht und wohl auch geändert werden.
- Das Konzept des wesentlichen Irrtums (**§ 570**) ist wenig klar und überarbeitungsbedürftig. Auch sollte wie bei den Willensmängeln im Vertragsrecht die Anfechtbarkeit bzw „Anpassbarkeit“ (statt der Ungültigkeit) als Rechtsfolge gesetzlich festgelegt werden. Zugleich sollte, wenn so gewollt, angeordnet werden, dass der Irrtum nie zu einem Mehr an Zuwendung bzw zur Begünstigung einer anderen Person führen kann (außer über das gesetzliche Erbrecht). Auch sollten die Anfechtungsberechtigten genannt werden.

- **§ 572** behandelt unter der Überschrift „Motivirrtum“ nur einen Tatbestand (angegebener Beweggrund), und auch das unklar (Angabe in der Verfügung nötig?). De lege ferenda sollte auch das nicht angegebene Motiv geregelt und klargestellt werden, was mit „einzig und allein“ gemeint ist bzw (besser) stattdessen ein schlichtes Kausalitätskriterium ausformuliert werden.
- Nach **§ 602** können neben Ehegatten auch Verlobte (ua) einen Erbvertrag schließen, während in § 1249 nach wie vor nur von Ehegatten die Rede ist (wohl Redaktionsversehen). Vor allem aber fehlt eine Regelung für den Fall, dass ein Vertragspartner vor der Eheschließung stirbt.